

Einführung

Mohammed-Karikaturen, Operninszenierungen, Papstsatiren, Koranverbrennungen – die Anlässe für den Streit um die Reichweite und die Grenzen von Meinungs-, Kunst- und Pressefreiheit und den Respekt vor dem, was Menschen heilig ist, sind vielfältig. Dabei geht es nicht nur um eklatante Provokationen und teilweise unverantwortliche mediale Inszenierungen, sondern im Kern um zentrale Fragen des respektvollen Zusammenlebens in der pluralen Gesellschaft. Welchen Stellenwert hat die religiöse Identität des Einzelnen, einer Gemeinschaft? Immerhin scheinen Glaubensüberzeugungen zum spezifischen Ausdruck der Würde eines Menschen zu gehören, die laut Grundgesetz unantastbar sein soll. Wer solche Glaubensüberzeugungen verächtlich macht, beschimpft nicht nur eine „Religion“, ein mehr oder weniger abstraktes „Bekenntnis“ oder eine „Ideologie“, sondern diffamiert letztlich den Träger dieser Überzeugungen selbst, so ein schon bei Jean-Jacques Rousseau zu findender Gedanke, der immer wieder aufgerufen wird, um die Pauschalangriffe auf eine Religion oder ihre Gebräuche gleichsam als Kollektivbeleidigung auch auf die einzelnen Gläubigen zu beziehen.¹ Auf der anderen Seite sind Meinungs-, Kunst- und Pressefreiheit hohe Verfassungsgüter, die als historisch mühsam errungen und entsprechend tief verankert im Wertekanon der Gesellschaft betrachtet werden. Individuelle Freiheitsrechte werden im liberal-demokratischen Rechtsstaat weit ausgelegt. Nicht alles, was man persönlich oder als Gruppe geschmack- und pietätlos, vielleicht auch beleidigend finden mag, ist gleich ein Menschenrechtsproblem. Würde man die Betroffenheitsskala derjenigen, die sich verletzt fühlen, zum Maßstab des juristischen und polizeilichen Handelns machen, würde der staatliche Schutz vor Religionsbeschimpfung von der mehr oder weniger großen religiösen Sensibilität (oder: Provozierbarkeit), womöglich von der potenziellen Gewaltbereitschaft derjenigen abhängig gemacht, die ihr Bekenntnis missachtet sehen. Religionsfreiheit ist nicht ein Recht zur Kultivierung von Empfindlichkeiten. Die politische und gesellschaftliche Debatte soll möglichst frei sein von strafrechtlichen Einschränkungen, dies ist ein hohes Gut. Aber deckt die Meinungsfreiheit jede Äußerung ab? Sind Mohammed-Karikaturen wie in der französischen Satirezeitung „Charlie Hebdo“ zumutbar? Wo wird die Würde tatsächlich angetastet, die Grenze zur Verletzung der religiösen Identität überschritten?

¹ Dazu allerdings Martin Heger, s. u. S. 32: „Denkbar wäre zwar, dass man in der Beschimpfung eines bestimmten Bekenntnisses bzw. seiner Riten im Regelfall zugleich eine Beleidigung aller daran Glaubenden unter einer Kollektivbezeichnung sieht, doch muss dafür das Kollektiv hinreichend abgrenzbar und noch überschaubar sein. Beschimpfe ich mithin eine solche Religion oder deren Gebräuche kann darin nicht eine Beleidigung gleich aller Christen oder Muslime erblickt werden.“

Nach § 166 des Strafgesetzbuchs² wird bestraft, wer „öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“, und zwar mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe. Schutzzut ist der öffentliche Frieden, nicht etwa der „Religionsfrieden“. Auch Art. 4 GG garantiert nicht den Schutz der Religion, sondern den Schutz der Religionsfreiheit, der Religionsausübung. Das religiöse Empfinden als solches gehört nicht zu den in diesem Sinne grundrechtlich geschützten Rechtsgütern. Im weltanschaulich neutralen Staat, der die Vielfalt unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen schützt, kann es grundsätzlich kein Recht darauf geben, etwa von der Konfrontation mit Atheismus oder mit unliebsamen Produkten künstlerischer Darstellung – und seien sie minderwertig oder moralisch verwerflich – verschont zu bleiben. Wer an der Freiheit teilhat, muss die Zumutungen der praktizierten Freiheit des anderen ertragen (Josef Isensee). Auch eine unsachliche und polemische Kritik an den Lehren und der Praxis religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse ist noch nicht *per se* eine „Störung des öffentlichen Friedens“.

Allerdings bedeutet dies keineswegs, dass die Freiheitsrechte grenzenlos sind. Wenn es nicht nur um Meinungen und Ideen oder Kunstprodukte geht, sondern um öffentliche Auswirkungen, die zum Beispiel Gewalt oder Rechtsbruch beinhalten oder darauf angelegt sind, greift das Gesetz. Freilich wäre auch von hier aus zu fragen, ob man sich von den Befindlichkeiten Einzelner oder einer Gruppe abhängig macht, wenn man den öffentlichen Frieden erst durch die konkrete Gefahr gewaltsamer Auseinandersetzung gefährdet sieht. In diesem Zusammenhang kann betont werden, dass der religiöse Frieden auch eine wichtige Dimension des öffentlichen Friedens ist, zumal wenn in Betracht gezogen wird, dass in historischer Perspektive der heutige Staat erst nach und nur aufgrund der dauerhaften Befriedung kriegführender Konfessionsparteien entstehen konnte.³

Schon die wenigen Hinweise zeigen, wie diffizil und fragil das Verhältnis bzw. die Güterabwägung von Freiheitsrechten und den gesellschaftlichen Ansprüchen religiöser Identität im konkreten Fall ist. Grenzziehungen und Begriffsklärungen scheinen in diesem komplexen Feld besonders schwierig zu sein. Die Debatte darüber hat im Zuge kultureller Konflikte zwischen der Mehrheitsgesellschaft und zugewanderten Minderheiten an Schärfe zugenommen. Die teilweise bewusst inszenierten, teilweise gewaltsamen

² Landläufig fälschlich „Blasphemieparagraf“ genannt.

³ Der Bonner Rechtsprofessor Christian Hillgruber ist sogar der Meinung: „Vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung, aus der der frühneuzeitliche moderne Staat in Europa hervorgegangen ist, erscheint die Wahrung des religiösen Friedens bis heute als die Staatsaufgabe schlechthin, und zwar spiegelbildlich zu seiner Verpflichtung, ursprünglich nur konfessionelle, heute allgemein religiöse und weltanschauliche Pluralität freiheitlich zu gewährleisten“ (Ein Integrationshindernis ersten Ranges, in: FAZ vom 26.1.2015, online abgerufen am 26.1.2015).

Reaktionen von Muslimen in aller Welt auf teilweise ebenso bewusste Provokationen, aber auch auf nur als Beleidigungen des Islam wahrgenommene Äußerungen in den vergangenen Jahren machen die Frage besonders dringlich, wie die divergierenden Wahrnehmungskulturen, die Auffassungen von Freiheitsrechten und Staatspflichten (!) sowie die sehr unterschiedlichen Identitätskonzepte (kollektiv – individualistisch, religiös – nichtreligiös – säkular etc.) in der modernen, pluralen Gesellschaft so aufeinander bezogen werden können, dass nicht Gegensätze aufeinanderprallen, sondern ein aufgeklärter, respektvoller Umgang bei aller Differenz möglich wird.

1 Anlässe und Themen

„Erschreckend sind das Ausmaß an Polarisierung, kulturkämpferischer Aufheizung und der sehr aggressiv verächtliche, ausgrenzende Ton, in dem über Religion geredet wird“, fasste Heiner Bielefeldt, damals UN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Situation im Jahr 2012 zusammen. Was sind die Anlässe, die das Thema in Wellen nach oben und in die Schlagzeilen bringen? Im Folgenden in der nötigen Kürze einige Ereignisse der letzten Jahre, auf die sich die Debatte um Freiheitsrechte und religiöse Identität immer wieder bezog – einerseits um Konfliktlinien in Erinnerung zu rufen, andererseits um das Gesagte in einen konkreten Zusammenhang zu stellen:

- „*Charlie Hebdo*“: Der letzte traurige Höhepunkt der immer wieder aufflammenden Debatte war Anfang 2015 zu verzeichnen. Am 7.1.2015 starben bei einem islamistischen Terroranschlag auf das französische Satiremagazin *Charlie Hebdo* in Paris zwölf Menschen, darunter zehn Redakteure. Es folgten unmittelbar weitere Anschläge, u. a. auf einen jüdischen Supermarkt, mit weiteren fünf Toten. Die Satirezeitschrift veröffentlicht regelmäßig massiv provokative, u. a. religionskritische, aber auch diffamierende Zeichnungen.⁴ So hatte sie 2006 auch die Mohammed-Karikaturen der dänischen Tageszeitung „*Jyllands-Posten*“ nachgedruckt (dazu weiter unten). Es gab Morddrohungen, ein Brandanschlag auf die Redaktion wurde schon 2011 verübt. Die Täter, die sich zu al-Qaida (Jemen) bekannten, wollten sich für die verletzte Ehre des Propheten Muhammad rächen, wie es hieß.

Nach dem Anschlag wurde einerseits die üblich gewordene Formel „Das hat mit dem Islam nichts zu tun!“⁵ in bis dahin ungewohnter Deutlichkeit von Intellektuellen

⁴ Zuletzt die vulgär-geschmacklose Karikatur zur „Verteidigung Tariq Ramadans“, der wegen Vergewaltigungsvorwürfen in die Schlagzeilen kam, auf der Titelseite der Zeitschrift vom 1.11.2017: Ramadan wird mit einer übergroßen Erektion gezeigt mit dem Kommentar: „Ich bin die sechste Säule des Islam“.

⁵ Auch Bundesinnenminister Thomas de Maizière: „Terroristische Anschläge haben nichts mit dem Islam zu tun“ (im Interview mit der Süddeutschen Zeitung).

und Publizisten bestritten und mit Gründen widerlegt. Gleichzeitig wurden in unterschiedlichen Tonlagen Äußerungen laut, die die Beleidigung von Religion und religiösen Personen unter dem Deckmantel der Meinungsfreiheit ebenso klar verurteilten wie die Terroranschläge.⁶ Der Schutz der religiösen Gefühle der Muslime wurde gefordert. Im Mai 2015 lehnten es sechs namhafte Schriftsteller ab, an einer Gala des Autorenverbandes PEN in New York mitzuwirken, bei der Charlie Hebdo einen Preis für Meinungsfreiheit erhalten sollte. Die Autoren verurteilten die Terrorattacke scharf, wollten jedoch einer speziellen Auszeichnung der aggressiven Religionskritik der Pariser Satirezeitschrift nicht beiwohnen.⁷ Der Anschlag auf Charlie Hebdo hat die Frage nach dem heute angemessenen Umgang mit Religionsbeschimpfung und Blasphemie neu gestellt und ihr große öffentliche Aufmerksamkeit verschafft.

- „*Innocence of Muslims*“: Im September 2012 wurden Ausschnitte des Films „*Innocence of Muslims*“ (Die Unschuld der Muslime) auf der Videoplattform YouTube weithin bekannt und lösten eine Welle der Wut und Aggression in der muslimischen Welt aus. Der extrem diffamierende und zudem schlecht gemachte Low-Budget-Streifen stellt eine Anhäufung größtmöglicher Beleidigungen für die Gefühle konservativer Muslime dar.⁸ So wird der Prophet Muhammad unter anderem als blutrünstiger, pädophiler Verbrecher und beim Sex mit verschiedenen Frauen gezeigt. Der Koran und damit im Grunde der Islam insgesamt wird als große Lüge „entlarvt“. Hintergrund und Herkunft der Produktion sind nicht völlig geklärt, sind aber in christlich-fundamentalistischen Kreisen der USA zu suchen. In vielen Ländern gab es antiamerikanische Ausschreitungen mit insgesamt mindestens dreißig Toten. In Libyen wurden der US-Botschafter J. Christopher Stevens und drei Mitarbeiter getötet. In Deutschland wurde insbesondere ein Aufführungsverbot diskutiert, als die rechts-extreme und islamfeindliche Kleinpartei Pro Deutschland⁹ den Film in voller Länge zeigen wollte.¹⁰ Die Diskussion drehte sich um den Tatbestand der Volksverhetzung, um staatliche Zensur und das Recht auf freie Meinungsäußerung. Man war sich

⁶ Vgl. Friedmann Eißler: Nein zu jeder Gewalt! Welche Koranauslegung gilt?, in: Materialdienst der EZW 78/3 (2015), 93 – 95, http://ezw-berlin.de/downloads_informationsportale/i_mdez_w_2015_03_93-95.pdf (Abruf der in diesem Beitrag angegebenen Internetseiten: 27.2.2018).

⁷ In der Verurteilung der terroristischen Gewalt war weithin große Einmütigkeit wahrzunehmen, an der Solidarisierung mit den Opfern der Anschläge („Je suis Charlie“) schieden sich jedoch häufig die Geister. Auch Papst Franziskus verurteilte den Terroranschlag von Paris scharf, kritisierte die Karikaturen aber auch als eine Beleidigung religiöser Gefühle (FAZ vom 17.1.2015, www.faz.net/aktuell/politik/mohammed-karikaturen-was-heilig-ist-13374950.html).

⁸ Schon überhaupt eine bildliche Darstellung Muhammads an sich ist nach Ansicht der meisten Muslime verboten (Bilderverbot).

⁹ Bürgerbewegung pro Deutschland, inzwischen aufgelöst; die Mitglieder wurden aufgefordert, der AfD beizutreten.

¹⁰ Und zur Vorstellung des Films den christlich-fundamentalistischen Prediger Terry Jones aus Florida einzuladen plante, was dann aber per Einreiseverbot verhindert wurde (zu Jones weiter unten).

weitestgehend einig, dass jede Aufmerksamkeit für das abstoßende Machwerk zu viel ist. Doch sowohl die professionelle politische Agitation vonseiten radikaler Islamisten, die die internationale Empörung allererst inszenierte und dann instrumentalisierte, um den Hass auf Amerika und den Westen auf die Straße zu bringen, wie auch die durchsichtige Propagandaaktion von rechts hierzulande provozierten die Konfrontation und verlangten nach Positionierung.

- *„Titanic“*: Im Juli 2012 erschien eine Fotomontage auf dem Titelblatt der Satirezeitschrift *Titanic*, die einen inkontinenten und mit Fäkalien beschmierten Papst Benedikt XVI. präsentierte. Es gab zahlreiche Beschwerden, im September 2012 rügte der Deutsche Presserat das Magazin offiziell. Die Darstellung sei unabhängig von der Stellung des Papstes als Oberhaupt der katholischen Kirche entwürdigend und ehrverletzend.
- *„Kinderficker-Sekte“*: Im Februar 2012 urteilte ein Berliner Amtsgericht, die Bezeichnung der katholischen Kirche als „Kinderficker-Sekte“ sei im Kontext einer aktuellen Debatte über bekanntgewordene Missbrauchsfälle in dieser Kirche durch das Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt. Ein Internetblogger hatte den Kölner Erzbischof Joachim Meisner auf seinem Blog als „Kölner Oberhaupt der Kinderficker-Sekte“ bezeichnet. Die Berliner Staatsanwaltschaft hatte den Fall vor Gericht gebracht, die Eröffnung eines Hauptverfahrens wurde jedoch abgelehnt.¹¹
- *Pussy Riot*: Die feministische gesellschaftskritische Punkrock-Band aus Moskau, die spontane, illegale öffentliche Auftritte zur politischen Performance mit drastischer Kritik an Staat und Kirche, insbesondere an Wladimir Putin, nutzt, veranstaltete ebenfalls im Februar 2012 ein „Punk-Gebet“ vor dem Altar der Christ-Erlöser-Kathedrale in der russischen Hauptstadt. Die nicht einmal eine Minute dauernde Aktion richtete sich gegen die Allianz der Russisch-Orthodoxen Kirche mit dem Putin-Staat vor den russischen Präsidentschaftswahlen im März 2012. Drei Mitglieder wurden festgenommen und wegen grober Verletzung der öffentlichen Ordnung („Rowdytum aus religiösem Hass“) zu zwei Jahren Haft (Straflager) verurteilt. Die Kirche wertete den Auftritt als Blasphemie, die russische Bevölkerung begrüßte das Urteil mehrheitlich. Außerhalb Russlands wurde das Urteil allgemein als unverhältnismäßig hart kritisiert und das Verfahren als politischer Prozess gebrandmarkt. In die heftigen Debatten über Kunst, Religion und Politik, die der Fall auslöste, schalteten sich Regierungen, prominente Politiker, Kunstakademien und Nichtregierungsorganisationen ein.

¹¹ S. dazu unten Martin Heger, S. 36.

- *Koranverbrennung*: Im März 2011 wurde durch den US-Prediger Terry Jones in Florida eine Koranverbrennung inszeniert. In der Folge kam es in Afghanistan zu gewalttätigen Protesten, bei denen sieben UN-Mitarbeiter getötet und 76 weitere Menschen verletzt wurden. Jones hatte schon 2010 mit seiner Kampagne „International Burn a Koran Day“ für eine höchst überzogene internationale Medienaufmerksamkeit gesorgt. Die religionsverachtende, islamfeindliche Aktion wurde zum damals angekündigten Zeitpunkt zwar abgesagt, es gab aber Koranverbrennungen durch Nachahmer und Tote und Verletzte bei Protesten. Die völlig unbedeutende Jones-Gemeinde gehört keiner größeren Denomination an. Jones selbst war drei Jahrzehnte lang in Deutschland als Missionar tätig und gründete in dieser Zeit die Christliche Gemeinde Köln, die ihn 2008 wegen „Geltungssucht“ entließ.

Die durch ihn ausgelöste Diskussion drehte sich vor allem um die Rolle der Medien, die durch die verzerrende Sensationalisierung einer – sicherlich provokanten und in den Kontext wachsender islamfeindlicher Milieus passenden – Aktion von ein paar Anhängern eines fundamentalistischen Predigers die gewaltsamen Auseinandersetzungen in internationalem Maßstab provozierten, Nachahmer anstachelten und so zur Eskalation maßgeblich beitrugen. Allerdings wurde auch die Frage aufgeworfen, ob nicht mit zweierlei Maß gemessen würde, wenn man diese Aktion mit übergroßer Resonanz kritisiere, umfangreichere Bibelverbrennungen und die in vielen Ländern zu beobachtende Diskriminierung und Verfolgung von Christen aber unerwähnt lasse. Eine weitere Facette des aufgeblasenen Medienphänomens war die Werbung für den Film „Innocence of Muslims“ im Jahr darauf durch den Prediger Jones (2012, s. o.).

- *Geert Wilders und der Film „Fitna“*: Der niederländische Politiker Geert Wilders, Gründer und Vorsitzender der Partei für die Freiheit (PVV), wird in einem Atemzug mit führenden Rechtspopulisten in Europa genannt. Er ist weit über die Grenzen seines Landes hinaus bekannt für seine islamkritische und islamfeindliche Agitation.¹² Anfang 2008 wurde über seinen Kurzfilm „Fitna“¹³ gestritten, der Koranzitate mit teilweise schockierenden Doku-Szenen von islamistischen Terroranschlägen, Gewalttaten, Hasspredigten und Dschihad-Aufrufen aus aller Welt zusammenstellt und akustisch entsprechend untermalt. Am Ende steht der Aufruf „Stoppt die Islamisierung!“ Europa habe den Nationalsozialismus und den Kommunismus besiegt, jetzt müsse die „islamische Ideologie“ besiegt werden.

¹² Zur Kritik am Freispruch von Wilders 2011, der den Islam eine faschistische Ideologie von Terroristen genannt und den Koran mit Hitlers „Mein Kampf“ verglichen hatte und sich dafür vor Gericht verantworten musste, vgl. Friedmann Eißler: Was ist „vehemente Islamkritik“? Gegen die Verwilderung der Streitkultur, in: Materialdienst der EZW 74/8 (2011), 283f, http://ezw-berlin.de/downloads_informationsportale/i_mdez_w_2011_08_283-284.pdf.

¹³ Das arabische Wort bedeutet „Aufruhr, Versuchung, Anfechtung“; der Ausdruck steht traditionell auch für die frühislamischen Kämpfe zwischen Muslimen um das Kalifat, außerdem übrigens für den verführerischen, religiös negativ konnotierten Reiz von Frauen.

Allein in der pakistanischen Stadt Karatschi gingen bei staatlich organisierten Protesten 25 000 Menschen auf die Straße. Der Streifen wurde hierzulande als wüstes Pamphlet gewertet, das durch seine „geschickte, suggestive Collage des Hasses der Islamisten gegen den Rest der Menschheit“¹⁴ die Methoden der Dschihadisten spiegelte. In diesem Fall tritt besonders zutage, dass eine Schmähung nicht auf verbale Attacken oder bössartige Verzerrungen angewiesen ist, sondern allein in der Auswahl von „Tatsachen“ und ihrer „Collage“ liegen kann. Mitgearbeitet an dem Film hatte übrigens ein enger Freund von Geert Wilders, Arnoud van Doorn, der 2013 zum Islam konvertierte.

- *Karikaturenstreit*: Ende September 2005 wurden in der dänischen Tageszeitung „Jyllands-Posten“ zwölf Karikaturen des Propheten Muhammad unter dem Titel „Das Gesicht Muhammads“ abgedruckt.¹⁵ Besondere Bekanntheit erlangte die Zeichnung des Karikaturisten Kurt Westergaard, die Muhammad mit einem Turban in Form einer Bombe zeigt. Die Abbildungen blieben zunächst unbeachtet, es wurde aber eine weltweite Krise ausgelöst, nachdem zwei dänische Imame auf einer Reise in den Nahen Osten ein umfangreiches Dossier mit Zeitungsmaterial und Muhammad-Abbildungen verbreitet hatten, das die zunehmende rassistische Islamfeindlichkeit in Dänemark belegen sollte. Pikantes Detail: Die Karikaturensammlung war um weitere drei Schmähbilder angereichert worden, die nichts mit der ursprünglichen Serie zu tun hatten, aber als besonders obszön und beleidigend empfunden wurden. Gerade diese Bilder erregten später große Empörung in der islamischen Welt.

Nach Interventionen der Arabischen Liga und der Organisation of Islamic Cooperation (OIC, damals Organisation of the Islamic Conference) sowie weiteren Veröffentlichungen begann Anfang 2006 eine Welle von massenhaften Demonstrationen, Protesten und gewalttätigen Ausschreitungen zahlreiche islamisch geprägte Länder zu erschüttern. Dänemark geriet in diplomatische Konflikte und erlebte die größte außenpolitische Krise seit dem Zweiten Weltkrieg. Dänische Waren wurden boykottiert, pakistanische Ärzte boykottierten Medikamente aus europäischen Staaten, es gab Bombendrohungen und Mordaufrufe. Die dänischen und norwegischen Botschaften in Indonesien, Syrien und im Libanon wurden gestürmt und verwüstet. In Nord-Nigeria starben über 130 Menschen, zahlreiche Kirchen wurden zerstört. Die Proteste machten vielerorts den Eindruck von organisierten, politisch motivierten

¹⁴ Nils Minkmar, faz.net 28.3.2008, www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/rechtspopulist-wilders-gegen-die-islamisten-quaelende-collage-des-hasses-im-internet-1514080.html.

¹⁵ Der Hintergrund der Veröffentlichung war nach Darstellung der „Jyllands-Posten“, dass ein in Dänemark bekannter Kinderbuchautor keinen Zeichner fand, der bereit war, ein neues Buch über den Islam und das Leben des Propheten Muhammad zu bebildern, angeblich aus Angst vor Drohungen. Der Mord an dem niederländischen Regisseur Theo van Gogh lag noch nicht lange zurück und hatte auch die dänische Künstlerszene verunsichert. – Im Folgenden stütze ich mich auf Petra Uphoff: Beleidigung der Religion des Islam, in: Badewien (Hg.) 2009, 29 – 42, hier 29f.

und gezielt zur Eskalation gebrachten Aktionen gegen „die Ungläubigen“ und „den Westen“.¹⁶

Der Kulturchef der „Jyllands-Posten“, Flemming Rose, wollte ursprünglich ein Zeichen gegen Selbstzensur setzen. 2017 resümierte er: „Wir sind journalistisch traditionell vorgegangen. Wir wollten herausfinden: Stimmt es, dass es bei der Darstellung des Propheten Mohammed aus Angst Selbstzensur gibt? Und basiert diese Selbstzensur auf einer echten Bedrohung? Beide Fragen muss man aus heutiger Sicht mit Ja beantworten.“¹⁷

- *Theo van Gogh und der Film „Submission“*: Am 2.11.2004 wurde der niederländische Filmregisseur Theo van Gogh in Amsterdam auf offener Straße brutal ermordet. Der islamistische Täter spießte mit einem Messer sein mehrseitiges Bekennerschreiben auf die Brust des Opfers. Das Schreiben enthielt unter anderem einen Aufruf zum Kampf gegen die Ungläubigen und Morddrohungen gegen Ayaan Hirsi Ali. Zusammen mit der gebürtigen Somalierin und damaligen niederländischen Parlamentsabgeordneten (für die rechtsliberale Volkspartei für Freiheit und Demokratie, VVD) hatte van Gogh im Sommer 2004 den Kurzfilm „Submission – Part One“ produziert.

Der Film kritisiert die Unterdrückung und den Missbrauch von Frauen unter Berufung auf den Islam. Eine junge Muslimin wendet sich in einem persönlichen Gebet an Gott. In dem langen Monolog spricht sie über ihre Gefühle und bringt in gleicher Weise in der Rolle vier weiterer Frauen gleichsam paradigmatisch deren quälende Gedanken zum Ausdruck. Es werden Koranverse auf unbedeckte Körperteile der Darstellerin projiziert, die in einem Zusammenhang mit Misshandlungen von Frauen gesehen werden. Die junge Frau ist voll verschleiert – jedoch auf der Vorderseite transparent, sodass der Körper leicht durchscheint. Diese Komposition provoziert daher auf vielfache Weise; besonders anstößig musste für viele Muslime die Verbindung von intimer Religiosität (Gebet), angedeuteter Erotik und Gewaltassoziation sein. Van Gogh und Hirsi Ali verstanden den Film als Teil eines öffentlichen Diskurses über Macht und Unterwerfung.

¹⁶ Und „die Juden“. Der in Kreisen deutscher muslimischer Verbandsvertreter hoch geschätzte Scheich Ali al-Qaradaghi aus Katar heizte die Proteststimmung mit an, indem er am 3.2.2006 auf Al-Jazeera orakelte, hinter den Karikaturen stehe eine Kampagne der Zionisten und der „extremen christlichen Rechten“ (a Crusader Zionist campaign). Der Hass der Europäer auf die Juden sei so groß („67 % der Europäer hassen die Juden“), dass die Juden übereingekommen seien, den Hass auf die Muslime umzulenken. Durch die Provokation der Muslime sollte ein „religiöser Kreuzzugsfanatismus“ entfacht werden. Überdies sei der Autor des Kinderbuches (s. vorige Fußnote) ein Jude, der in dem Buch behauptete, Muhammad sei der erste Nazi gewesen und die Tötung der Juden in Medina ein Holocaust (s. die englische Übertragung auf www.memri.org/tv/qatari-university-lecturer-ali-muhal-din-al-qardaghi-muhammad-cartoon-jewish-attempt-divert).

¹⁷ Anna Reimann: Was wurde aus der Krise um die Mohammed-Karikaturen?, Spiegel Online 21.5.2017, www.spiegel.de/politik/ausland/mohammed-karikaturen-in-daenemark-wie-es-den-machern-heute-geht-a-1141686.html.

Dass der Filmemacher für provozierende und geschmacklose Äußerungen und Aktionen geradezu bekannt war, rechtfertigt Gewalt in keiner Weise, soll aber doch nicht unerwähnt bleiben, da sich in der Zuspitzung seines Schicksals die komplexe Gemengelage von Meinungsfreiheit und wahrgenommener Ehrverletzung zeigt. Mit „Submission“ („Unterwerfung“) und der Ermordung seines Autors war eine tiefe Zäsur des gesellschaftlichen Lebens in den Niederlanden erreicht, die den Abschied von der lange gepflegten, scheinbar uneingeschränkten „niederländischen Toleranz“ markierte.

Weiter zurückblickend können so etwas wie „Klassiker“ der Blasphemiedebatte benannt werden – hier nur stichwortartig:

- *Filme* wie „Das Leben des Brian“ der Komikergruppe Monty Python (1979), Herbert Achternbuschs Schwarzweißfilm „Das Gespenst“ (1982), „Maria und Joseph“ von Jean-Luc Godard (1984) oder „Die letzte Versuchung Christi“ von Martin Scorsese (1988), auch „Die Passion Christi“ von Mel Gibson (2004) erregten die Gemüter. Die „Urszene der Kino-Blasphemien“ wurde in dem Kinofilm „L'Âge d'Or – Das Goldene Zeitalter“ des Regisseurs Luis Buñuel von 1930 ausgemacht, einem der ersten französischen Tonfilme.¹⁸
- *Malerei und bildende Kunst* liefern immer wieder Anstöße zu breitem Protest. Als Beispiele mögen genügen: Martin Kippenbergers Skulptur „Zuerst die Füße“ von 1990, die einen grünen Frosch an einem Kreuz mit heraushängender Zunge, Bierkrug in der rechten und einem Ei in der linken Pfote darstellt; die Zeichnung „Maul halten und weiter dienen“ von George Grosz (1927), die den Gekreuzigten mit Gasmasken und Soldatenstiefeln und einem Kreuz in der Hand zeigt¹⁹; das Gemälde „Die Jungfrau züchtigt das Jesuskind vor drei Zeugen“ des Surrealisten Max Ernst aus dem Jahr 1926, auf dem Maria zu sehen ist, die das Jesuskind verhaut. Vielleicht die älteste der berühmten Provokationen ist das römische Graffito „Alexamenos betet seinen Gott an“ aus dem 2./3. Jahrhundert, das an die Wand einer Kaserne auf dem römischen Palatin gekritzelt wurde und eine ans Kreuz genagelte Gestalt mit einem Eselskopfbild darstellt. Es ist zugleich die älteste bekannte Kreuzesdarstellung.
- Eine Fatwa (Rechtsgutachten) des iranischen Machthabers Ruhollah Khomeini vom 14. Februar 1989 verurteilte den indisch-britischen Schriftsteller *Salman Rushdie* zum Tod. Als Grund wurde genannt, Rushdies im Jahr zuvor erschienener Roman

¹⁸ Vgl. Reinhold Zwick: Anstößige Bilder. Aspekte des Blasphemischen im Film, in: Laubach (Hg.) 2013, 129 – 142, hier 134.

¹⁹ S. dazu Lemhöfer 2010, 217 – 225.

„Die satanischen Verse“ sei „gegen den Islam, den Propheten und den Koran“. Die Fatwa wurde als Aufruf an Muslime in aller Welt verbreitet. Die Verurteilung wurde nie offiziell zurückgenommen, das von iranischen Stiftungen und Medien ausgesetzte Kopfgeld wurde inzwischen auf fast vier Millionen US-Dollar erhöht.

Die „Todesfatwa“ gegen Rushdie kann als Beginn einer Entwicklung angesehen werden, in der die zunehmende Einschränkung der Meinungs- und Redefreiheit in islamischen Ländern durch das Mittel islamischer Blasphemiegesetze zu beobachten ist. Diese Entwicklung intensivierte sich nach den Anschlägen vom 11. September 2001.

Etwas anders gelagert war die öffentliche Wahrnehmung der dramatischen *Zerstörungen von Teilen wichtiger Weltkulturerbestätten* in Syrien und im Irak.²⁰ In der syrischen Oasenstadt Palmyra an der orientalischen Seidenstraße, einer Weltkulturerbestätte ersten Ranges, zerstörte die Terrororganisation Islamischer Staat (IS) nach der Eroberung im Mai 2015 einzigartige archäologische Bauwerke und zahlreiche berühmte Skulpturen aus der Antike.²¹ Schon zuvor hatten IS-Milizionäre antike Kulturgüter in Hatra, Ninive und Nimrud sowie das Museum in Mossul verwüstet. Berichtersteller erinnerten an die Zerstörung der Buddha-Figuren von Bamian 2001 in Afghanistan durch die Taliban. Palmyra war ein Schmelztiegel der Kulturen mit der in langen Zeiten praktisch gelebten Toleranz der Handelsstraßen. Für Ideologen wie die IS-Anführer stehen Palmyra und seine Tempel jedoch wie jedes vorislamische und jedes als unislamisch deklarierte Heiligtum für Götzendienst und sind Symbol der Gotteslästerung. Hinzu kommt die Garantie größter Aufmerksamkeit, wenn derart barbarische Aktionen für Propagandazwecke medial inszeniert werden und in Internetvideos kursieren.

In Bezug auf diese Angriffe auf die gemeinsame Weltkultur war die Einigkeit religions- und nationenübergreifend groß, mit Entsetzen, Trauer und großer Abscheu zu reagieren. Das Thema Blasphemie spielte in den Erklärungsversuchen für die Taten eher am Rand eine Rolle. Bei der Beurteilung des Zusammenhangs mit Religion (Gotteslästerung im Islam) fällt ins Gewicht, inwieweit der Terror des „Islamischen Staates“ mit dem Islam bzw. dem Islamismus in Verbindung gebracht oder der Nihilismus terroristischer Gewalt betont wird („Die Gewalt hat nichts mit ‚dem‘ Islam zu tun“; Gewalt von Extremisten ist unabhängig von der Religionszugehörigkeit).²² Im Gefälle dieser Überlegungen stellt sich freilich die Frage, ob und inwiefern sich, was die islamistische Motivation angeht, der ikonoklastische Vandalismus des IS von Gewalttaten wie den Terroranschlägen

²⁰ Sicherlich spielt trotz aller globalen Vernetzung und trotz der Tatsache, dass es hier vordergründig um materielle Schäden ging und nicht um Menschenleben, die geografische Distanz eine Rolle.

²¹ Im Dezember 2016 wurde Palmyra erneut vom IS eingenommen, weitere Zerstörungen folgten.

²² Vgl. Helmut Wiesmann: Wie islamisch ist der „Islamische Staat“?, in: Materialdienst der EZW 78/11 (2015), 413 – 420, http://ezw-berlin.de/downloads_informationsportale/i_mdez_w_2015_11_413-420.pdf; Friedmann Eißler: Muslime distanzieren sich von Gewalt und Terror – Open Letter to Al-Baghdadi, in: Materialdienst der EZW 77/12 (2014), 443f, http://ezw-berlin.de/downloads_informationsportale/i_mdez_w_2014_12_443-444.pdf.

in Paris im Januar und im November 2015 unterscheidet, die ebenfalls der IS für sich reklamierte. Auch hier sind eindeutige Grenzziehungen schwierig.

2 Abschaffung oder Verschärfung der strafrechtlichen Regelung?

Angesichts der Entwicklungen wird kontrovers diskutiert, ob ein Religionsbeschimpfungs- oder gar ein Blasphemiegesetz zeitgemäß ist, und wenn ja, in welcher Form. Braucht Religion den Schutz durch den Staat? Kann der Glaube, kann Gott überhaupt beleidigt werden?²³ Wer sollte darüber wie entscheiden? Die Stimmen, die sich für die Abschaffung des sog. „Blasphemieparagrafen“ 166 Strafgesetzbuch einsetzen, werden zahlreicher und lauter, auch innerhalb der Kirchen.²⁴

Ein Argument für die Abschaffung des Straftatbestands der Religionsbeschimpfung ist, dass die Gesetze gegen Beleidigung (§ 185 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 StGB) sowie gegen Hasskriminalität (hate crimes, s. die Erweiterung des § 46 StGB Abs. 2 von 2015)²⁵ als ausreichend angesehen werden, um den „öffentlichen Frieden“ zu schützen. Es bedürfe keiner speziellen religionsschützenden Strafnormen. Eine solche muss ohnehin mit dem negativen Nebeneffekt rechnen, dass sie das Gefühl noch verstärkt, dass man sich Provokationen in Sachen Religion nicht gefallen lassen muss. Außerdem wirkt eine Blasphemiegesetzgebung in einer pluralen und zunehmend säkularen Gesellschaft auf viele anachronistisch. Der Laizismus nimmt zu und damit auch die Ansicht, Religion müsste vollständig Privatsache sein. Tatsächlich gibt es kaum noch strafrechtliche Verurteilungen wegen Religionsbeschimpfung; im Jahr 2011 waren es bundesweit sechs.²⁶

Die Wahrnehmung, Religion an sich sei autoritär und tendenziell gewaltfördernd, wird häufig mit dem Hinweis auf konservative religiöse Gesetzgebung in islamischen Ländern und islamistische Gewalt unterstrichen. Wer auf dieser Linie seine grundsätzlich religionskritische Haltung (begründet oder aus Unkenntnis) kundtun will, findet allemal rasch Material zur Unterstützung seiner Position. Denn in islamisch geprägten Ländern, allen voran Pakistan, Iran und Saudi-Arabien,²⁷ nutzen sowohl Regierungen als auch Extremisten Anschuldigungen der Beleidigung des Islam, der Apostasie und der Blasphemie, um Menschen einzuschüchtern, Gegner oder Andersdenkende zu beseitigen und die eigene Macht zu zementieren. Opfer sind Muslime wie Nichtmuslime.

²³ Vgl. Laubach (Hg.) 2013.

²⁴ Vgl. etwa den Staatskirchenrechtler und Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD, Hans Michael Heinig, in mehreren Presseberichten nach den Januar-Anschlägen in Paris.

²⁵ S. dazu den Beitrag von Martin Heger in diesem Heft.

²⁶ www.badische-zeitung.de/kommentare-1/pressefreiheit-auch-kritik-an-religionen-ist-erlaubt--71692354.html.

²⁷ Vgl. www.igfm.de/themen/blasphemie-und-beleidigung-des-islam/gesetze-gegen-blasphemie.

Unter dem Eindruck der praktischen Auswirkungen von islamischen Apostasie- und Blasphemiebestimmungen und der intensiven Bemühungen internationaler islamischer Organisationen um die Ausweitung ihrer Reichweite auch in nichtmuslimischen Ländern – nach 2001 insbesondere unter dem Stichwort „Islamophobie“²⁸ – erhält die grundsätzliche Ablehnung einer Blasphemiegesetzgebung zusätzliche Plausibilität.²⁹ Dass „Islamophobie“ als Kampfbegriff eingesetzt wird, zeigt auch eine Abstimmung im kanadischen Parlament im März 2017. Das Parlament stimmte für ein neues Blasphemiegesetz, das Islamophobie verurteilt und Kritik am Islam als „Sprachverbrechen“ klassifiziert – obwohl laut Umfragen 71 Prozent der Kanadier gegen das Gesetz sind, das Kritiker als inakzeptable Zensur bezeichnen.³⁰

Auch eine begründete Befürwortung der Blasphemiegesetzgebung bzw. des staatlichen Schutzes vor Religionsbeleidigung wird vertreten, vor allem im konservativen Spektrum. Dies allerdings nicht so häufig und im Allgemeinen, wie es scheint, gegen größeren Widerstand. Der Philosoph Robert Spaemann etwa vertrat 2012 in der FAZ die Ansicht, dass die Beleidigung von Religion unter Strafe gestellt werden sollte, und bezog sich dabei positiv auf Äußerungen des Schriftstellers Martin Mosebach.³¹ Was dem religiösen Bürger „das Heiligste“ ist, sollte nicht „ungestraft öffentlich verhöhnt, lächerlich

²⁸ Man forderte die Regierungen der westlichen Welt auf, gegen Beleidiger des Islam vorzugehen – übrigens im Bruch mit einer langen islamischen Rechts tradition, der zufolge sich das islamische Recht nicht auf Straftaten von Nichtmuslimen in nichtmuslimischen Ländern erstreckt. Man denke nur an die unsäglichen WCAR-Konferenzen der Vereinten Nationen in den 2000er Jahren (World Conference Against Racism, „Durban I – III“), die von antisemitischen Invektiven durchsetzt waren und sich auf Druck arabischer Länder und des Iran fast ausschließlich mit „Zionismus = Rassismus“ und Israel als „rassistischem Apartheidsstaat“ befassten. – Im UNO-Menschenrechtsrat wurde auf Betreiben der OIC (damals: Organisation of the Islamic Conference) über Jahre alljährlich eine fast gleichlautende Resolution gegen die „Diffamierung der Religionen“ eingebracht und verabschiedet, die allerdings allein den Islam als Religion nannte. Die OIC interpretierte Religionsfreiheit als Respekt vor dem Islam in allen Ländern. Jede Verknüpfung von Islam mit Terrorismus, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen sollte als rassistisch und fremdenfeindlich verboten werden. Aufschwung erhielt die Kampagne nach dem Karikaturenstreit, im Zuge dessen die OIC im Dezember 2005 einen 10-Jahres-Aktionsplan verabschiedete. Eines der erklärten Ziele war die Verabschiedung einer internationalen Resolution zu „Islamophobie“, in der alle Staaten aufgefordert werden sollten, Gesetze mit abschreckenden Strafen zu erlassen. Erst 2011 gab der Menschenrechtsrat diese Definition von „Diffamierung“ auf (s. die Zusammenfassung der Entwicklungen: www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/diverse-gremien/diffamierung-religionen-menschenrechtskonzept).

²⁹ Zu Blasphemiegesetzgebungen in islamischen Ländern und ihren Auswirkungen vgl. besonders Marshall/Shea 2011.

³⁰ www.contra-magazin.com/2017/03/kanada-blasphemie-gesetz-soll-islamkritiker-zum-schweigen-bringen.

³¹ Robert Spaemann: Beleidigung Gottes oder der Gläubigen?, in: FAZ vom 25.7.2012, www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/robert-spaemann-zur-blasphemie-debatte-beleidigung-gottes-oder-der-gluebigen-11831612.html.

gemacht und mit Schmutzkübeln übergossen werden“ dürfen. Für problematisch hält Spaemann, dass strafrechtlich relevant nur die Gefährdung des öffentlichen Friedens ist.³² Klar ist indessen, so Spaemann weiter, dass es im säkularen Staat nicht um die Beleidigung Gottes gehen kann,³³ sondern von Menschen, „Menschen allerdings, denen es um Gott geht“. Die Gesetzgebung beschränkt sich aus guten Gründen auf den Schutz der Gefühle der Gläubigen und bezieht sich nicht auf den Gegenstand dieser Gefühle. Der Bezug auf diesen Gegenstand ist aber aufgrund seiner Bedeutung für den Einzelnen und die Gemeinschaft nicht irrelevant. „Ein Staat, der seine Bürger nicht gegen die Verunglimpfung dessen, was ihnen das Heiligste ist, schützt, kann nicht verlangen, dass diese Menschen sich als Bürger ihres Gemeinwesens fühlen“, urteilt Spaemann. Deutlich ist das Interesse an einer stärkeren Rücksichtnahme auf die christliche Religion als eine der „wichtigsten Wurzeln unserer Zivilisation“.

Eine Befürwortung des Schutzes religiöser Gefühle kann auch gewissermaßen unter umgekehrten Vorzeichen stehen, indem die Grenzen der religionskritischen Meinungsäußerungsfreiheit – nämlich in der grob herabsetzenden Äußerung oder Darstellung – aufgezogen und damit die Persönlichkeitsrechte gestärkt werden. So zielt der Kirchenrechtler Christian Hillgruber darauf ab, dass plumpe Schmähung und grobe Verunglimpfung religiöser Bekenntnisse, in dem Fall vor allem des Islam, nicht mit falscher Rücksicht auf die Meinungsfreiheit toleriert, sondern rechtsverbindlich verboten werden sollen. Im Hintergrund stand die Veröffentlichung der Mohammed-Karikaturen in „Charlie Hebdo“.³⁴

Eine Verschärfung des Blasphemieverbots wurde zwar gelegentlich auch in der Politik (aus Kreisen von CDU/CSU) oder von Vertretern der katholischen Kirche gefordert. Inzwischen herrscht in beiden großen Kirchen weitgehend Einigkeit über die Beibehaltung von § 166 StGB in seiner jetzigen Form. Eine Verschärfung wird abgelehnt. Eine hochkarätig besetzte Juristentagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit in München kam 2013 zu dem Ergebnis, eine Verschärfung verstoße gegen das Grundgesetz. Auch konservative Staatsrechtler sahen das so; es gab auch hier Stimmen für eine komplette Streichung des Paragraphen.³⁵

³² Spaemann fügt ohne Umschweife hinzu, dass damit faktisch nur noch der Islam den Schutz des Gesetzes genieße, nicht das Christentum. „Denn Christen reagieren auf Beleidigung nicht mit Gewalt, Muslime aber wohl, und keineswegs nur ‚Islamisten‘.“

³³ Wie im „alttestamentlichen Judentum ebenso wie im heutigen Islam“, mit der logischen Folge, dass die Beleidigung des Höchsten auch mit der höchsten Strafe geahndet werden muss. „Wenn es nämlich überhaupt im staatlichen Recht um Gott geht, dessen Ehre strafrechtlich zu schützen wäre, so wäre jede geringere als die Höchststrafe selbst Gotteslästerung.“

³⁴ Christian Hillgruber: Ein Integrationshindernis ersten Ranges, in: FAZ vom 26.1.2015 (online abgerufen am 26.1.2015).

³⁵ Christian Rath: Auch Kritik an Religionen ist erlaubt, in: Badische Zeitung vom 7.5.2013, www.badische-zeitung.de/kommentare-1/pressfreiheit-auch-kritik-an-religionen-ist-erlaubt--71692354.html.

3 Religionsfreiheit, Religionskritik und eine Kultur der Empathie

Religion ist eine öffentliche Angelegenheit. Das hohe Gut der grundgesetzlich geschützten Freiheitsrechte erstreckt sich auf die Presse-, Meinungs- und Kunstfreiheit ebenso wie auf die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des Bekenntnisses sowie der „ungestörten Religionsausübung“, auch im öffentlichen Raum (Art. 4 und 5 GG). Säkularität in der modernen Gesellschaft bedeutet nicht Religionsablehnung oder gar -feindschaft, sie ist nicht mit „Säkularismus“ im Sinne eines strikten Laizismus gleichzusetzen, der Religion aus der Öffentlichkeit verbannen und in die Privatsphäre abschieben will. Indem sie die gleichen Rechte für *alle* gewährleistet, stellt Säkularität vielmehr die *Bedingung der Möglichkeit* von Religionsfreiheit in der religiös-weltanschaulich pluralen Gesellschaft dar. Nicht nur, aber gerade die Kirchen haben in dieser Hinsicht einen mühsamen und schmerzvollen Lernprozess durchlaufen, der nicht einfach abgeschlossen ist. Im öffentlichen Diskurs ist hier durchaus hohe Sensibilität gefragt. In dieser Hinsicht bedarf es jedoch zu jeder Zeit auch der (selbst-)kritischen Überprüfung religiöser Traditionen, die ihrerseits die Kritik an religiösen Autoritäten oder religiösen Ausdrucksformen mit Strafe bedrohen.³⁶

Der menschenrechtliche Diskurs in der Verlängerung der Aufklärung ist an der Priorität des Individuums und universalistisch orientiert. Grundrechte sind persönliche Rechte. In letzter Zeit ist zu beobachten, dass religiöse, ethnische, kulturelle Identitäten stärker reflektiert werden und die Inanspruchnahme von Minderheitenrechten häufiger als Ausdruck eines neuen Selbstbewusstseins oder gar der Abgrenzung von der Mehrheitsgesellschaft wahrgenommen werden kann. In bestimmten Diskursen werden die Menschenrechte als kulturgebunden und eurozentrisch betrachtet, mithin ihre Universalität relativiert.³⁷ Das Recht auf kulturelle Differenz wird betont, Kritik an religiösen Werthaltungen und negativen kulturellen Einflussfaktoren aus den Herkunftskontexten zugewanderter Minderheiten in der Integrationsdebatte hingegen teilweise tabuisiert, häufig mittels des Vorwurfs der „Islamophobie“³⁸ und der Pflege einer Opferhaltung³⁹ –

³⁶ Daher kann es allerdings nicht genügen, wenn sich Muslime auf die Anerkennung der „lokalen Rechtsordnung“, „die Bejahung des vom Koran anerkannten religiösen Pluralismus“ verpflichten und (nur) im „Kernbestand der westlichen Menschenrechtserklärung“ keinen Widerspruch zum Islam sehen (Hervorhebung F. E.) – so die Islamische Charta des Zentralrats der Muslime (ZMD), auf die immer wieder rekurriert wird (www.zentralrat.de/3035.php).

³⁷ Vgl. zur Diskussion dieser Thematik etwa Philippe Brunozzi/Sarhan Dhoubi/Walter Pfannkuche (Hg.): *Transkulturalität der Menschenrechte. Arabische, chinesische und europäische Perspektiven*, Freiburg i. Br./München 2013.

³⁸ Thorsten Gerald Schneiders (Hg.): *Islamfeindlichkeit. Wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen*, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden 2010; s. auch Hartmut Krauss (Hg.): *Feindbild Islamkritik. Wenn die Grenzen zur Verzerrung und Diffamierung überschritten werden*, Osnabrück 2010.

³⁹ Vgl. Dietmar Zöllner: *Islam 2030 – Zukunft gemeinsam gestalten. Analysen und Schlussfolgerungen*, Bochum/Freiburg i. Br. 2017, 172 – 190 (Umdenken in der Integrationsdebatte). Zöllner vertritt und entfaltet die Kernthese, dass die Rolle von Religion und Kultur bei der Integration von Muslimen in

und häufig von kirchlichen Akteuren darin unterstützt. Zwar hat der Politikansatz des Multikulturalismus an Überzeugungskraft verloren, doch Begriffe wie „Diversitätspolitik“ oder „Diversity Management“ führen ihn weiter.⁴⁰ Die gemeinsame gesellschaftliche Basis des liberal-demokratischen, aufklärungsorientierten Wertegefüges geht geschwächt aus diesen Prozessen hervor.⁴¹

Thomas Laubach urteilt am Ende seines Beitrags scharf: „Wenn es eine Bedrohung des christlichen Abendlandes gibt, dann ist es diese: dass Vernunft und Verstand Platz machen müssen für religiöse Befindlichkeiten und Diktatur.“⁴² Paul Marshall und Nina Shea (2011) warnen davor, die Mechanismen der politischen Instrumentalisierung von kulturalistischen Minderheitendiskursen zu ignorieren und zu meinen, den Druck des religiös-fundamentalistischen Anspruchs auf ganzheitliche Durchdringung der individuellen Lebensführung wie auch des gesellschaftlichen Lebens dadurch aus der Welt schaffen zu können, dass man sich diesem Druck beugt. Die historisch mühevoll errungenen Grundlagen unserer Gesellschaft müssen als solche immer wieder erkannt und formuliert werden. Dabei spielt die Beschreibung der Balance zwischen den religiös-kulturellen Rechten der Minderheiten und den Rechten der Mehrheitsgesellschaft offenbar eine unvermutet gewichtige Rolle, die bislang so kaum im Blick war, aber durch das Erstarken der gesellschaftlichen Kräfte am rechten Rand drängend wird.⁴³

der Vergangenheit zu gering eingeschätzt wurde, und untermauert dies mit den Ergebnissen eines umfangreichen empirischen Forschungsprojekts. Die Lösung sucht er jenseits des Streits Multikulturalismus versus Assimilierung in der Bewahrung und gemeinsamen Neuformulierung der Errungenschaften der sozialen Emanzipationsbewegungen der letzten 50 Jahre in Deutschland.

⁴⁰ Heiner Bielefeldt plädierte 2007 für einen „aufgeklärten Multikulturalismus“, dem es nicht um die Verteidigung von Kulturen als abstrakten Größen geht, sondern um den Schutz der Menschen, die individuelle Kulturträger sind. Vgl. Heiner Bielefeldt: Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus, Bielefeld 2007.

⁴¹ Für liberale Demokratien sind die (universellen!) Menschenrechte und Antidiskriminierungsgrundsätze elementare Pfeiler ihrer Selbstdefinition, die multikulturelle Gesellschaft ist daher nicht nur Faktum, sondern der Raum, der von diesen Pfeilern wesentlich gestützt und geschützt wird und mit besonderer Rücksicht auf Minderheiten positiv zu gestalten ist (vgl. auch Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive. Ein Grundlagentext des Rates der EKD, Gütersloh 2015). Hier geht es jedoch gleichsam um die Kehrseite der gesellschaftlichen Entwicklung in den letzten Dekaden.

⁴² S. in diesem Heft unten S. 67.

⁴³ Ruud Koopmans: Assimilation oder Multikulturalismus? Bedingungen gelungener Integration, Berlin 2017, 194 – 221. Der Soziologe Koopmans führt auf der Basis umfangreicher eigener empirischer Forschungen in die Diskussion um das Verhältnis von Minderheitenrechten und Mehrheitskultur ein. Er tritt entschieden für die (nationalen) kulturellen Rechte der Mehrheitsgesellschaft ein, deren legitime normative Basis im Zuge der – selbstverständlich berechtigten und positiven – Verankerung und Ausweitung von Minderheitenrechten und Antidiskriminierungsprinzipien im internationalen Kontext nach dem Zweiten Weltkrieg praktisch abhandengekommen sei. Positionen von kulturellen Mehrheiten könnten heutzutage kaum noch verteidigt werden, ohne in die moralisch verdächtige Ecke des Populismus gestellt zu werden. Die Durchsetzung der Forderungen von Minderheiten beanspruche hingegen moralische Überlegenheit. Dabei unterscheidet Koopmans zwischen historisch gewachsenen „nationalen Minderheiten“ (wie Friesen, Sorben u. a.) und aus Zuwanderung hervorgegangenen Minderheiten („ethnischen Gruppen“). Vgl. Koopmans, 68f. 205. 212, mit instruktivem

All dies wird beim Thema Blasphemie bzw. Religionsbeschimpfung wie unter einem Brennglas verdichtet sichtbar und setzt sich auf die politische Tagesordnung. Es zeigt sich ebenso, dass das Thema nicht nur an den Konjunkturen der öffentlichen Erregung gemessen werden darf, sondern grundsätzliche Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens berührt, denen unabhängig von der Ereignisdichte große Aufmerksamkeit gelten muss. Die grobe Provokation einschließlich der gezielten Eskalation etwa über soziale Medien wie auch deren Nutzung für Propagandazwecke sind indessen bleibende Themen einer pluraler werdenden Gesellschaft. Insbesondere der jetzt schon intensiv ausgetragene Kampf um die Deutungshoheit über „den Islam“ wird sich in Zukunft mit Sicherheit weiter verschärfen.

Die Strafgesetzgebung zur Religionsbeschimpfung § 166 StGB nimmt in diesem Feld einen klugen Ausgleich zwischen hohen Verfassungsgütern wie der Meinungs-, Kunst- und Pressefreiheit und der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor. Kritik muss jeder aushalten, aber ein beleidigender Angriff auf die Religion bzw. die religiöse Identität ihrer Anhänger kann nach wie vor bestraft werden. Die Eingrenzung auf die Wahrung des „öffentlichen Friedens“ erfolgte mit guten Gründen, ihre Kehrseite, dass die Strafbarkeit dadurch von der Aggressivität von Religionsanhängern abhängt, birgt Risiken und wird daher teilweise kontrovers diskutiert. Zweifellos ist die öffentliche Sicherheit für eine Gesellschaft von überragender Bedeutung, „denn nur wenn man sich [...] sicher vor Angriffen auf seine Rechtspositionen sein kann, kann man die in der Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten auch faktisch in Anspruch nehmen“⁴⁴.

Im Rahmen der Thematik muss die Antisemitismusdebatte, die zuletzt deutlich vernehmbar zugenommen hat, in den Blick genommen werden und der Antisemitismus in den unterschiedlichen Äußerungen zu Juden und zum Judentum im Gesamtzusammenhang kritisch diskutiert werden. Dies wird in diesem EZW-Text nicht geleistet, hier ist der Ausschnitt enger gefasst. Die sich aus diesem Ausschnitt ergebenden Aufgaben gelten freilich für das Thema im Ganzen.

Dazu gehört, Grenzen einer vernünftigen Kritik an Religionen und ihren Vertretern aufzuzeigen und das schützenswerte Gut der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit verantwortungsvoll in Anspruch zu nehmen. Ein borniertes Beharren auf dem (Freiheits-) Recht, das man vor allem auf sich selbst und die eigene Gruppe bezieht, trägt dazu nicht bei. Auch das gehört zur Vernunft. „Man muss die Gefühle der anderen ja nicht teilen, sollte sie aber respektieren. Daher ergeben sich Selbstbeschränkungen und Grenzen – so wie ja auch nicht alles erlaubt ist, was technisch möglich ist.“⁴⁵ Auch Glaubensüberzeugungen, die man selbst nicht teilt, sondern entschieden ablehnt, ist der Respekt entgegenzubringen, der die Wahrnehmung der Freiheitsrechte für jeden Einzelnen und

Bezug auf den kanadischen Multikulturalismus-Forscher Will Kymlicka.

⁴⁴ Martin Heger, unten S. 22.

⁴⁵ So Rainer Hermann nach „Charlie Hebdo“ in der FAZ vom 17.1.2015, www.faz.net/aktuell/politik/mohammed-karikaturen-was-heilig-ist-13374950.html.

damit ein Zusammenleben in Fairness und vielleicht sogar in Frieden allererst möglich macht – für mich, für die Nachbarin, für den Mitmenschen. Die schlichte Einsicht, dass ein Bewusstsein von etwas Heiligem, Unantastbarem – das nicht religiös konnotiert sein muss – im Kern der eigenen Identität den meisten, wenn nicht allen Menschen eigen ist, müsste ausreichen, um den Wert und den Anspruch der Maxime „Leben und leben lassen“ zu würdigen. Es spricht viel dafür, dass eine Haltung der Rücksichtnahme auf diese fundamentale Dimension des Unantastbaren notwendig und förderlich ist. Eine „Kultur der Empathie“, wie es Klaus von Stosch nannte,⁴⁶ ist unentbehrlich, um das Ausräumen zwischen Distanz und Nähe zu bewältigen. Die Verantwortung für das faire, im besten Fall friedliche Miteinander schließt freilich die Sensibilität für Störungen, die durch eine eskalierende politische Instrumentalisierung, durch Abgrenzungsdiskurse oder durch Selbstviktimsierung entstehen, nicht aus, sondern ein.

Zu den Beiträgen dieses EZW-Textes

Der an der Berliner Humboldt-Universität lehrende Strafrechtler *Martin Heger* plädiert für die Beibehaltung des „Blasphemieparagrafen“ 166 StGB, auch wenn nur wenige einschlägige Konstellationen über die Reichweite der verwandten Strafnormen Beleidigung und Volksverhetzung hinausgehen. Er begründet dies, geht auf historische Aspekte ein, die zum Schutz des „öffentlichen Friedens“ geführt haben, und grenzt die verwandten Strafnormen gegeneinander ab. Eine – zu befürwortende – grundsätzlich enge Auslegung des Paragrafen hebt auf die Friedensgefährdung ab.

Aus islamrechtlicher Sicht tritt der Jurist *Çefli Ademi* für Fairness und wechselseitigen Respekt vor Glaubensempfindungen ein, während ein staatlicher Bekenntnisschutz auch aus islamischer Sicht verzichtbar sei. Ademi klärt die Bedingungen, unter denen eine „islamstrafrechtliche“ Bestrafung der Glaubensbeschimpfung in Betracht kommt (nur in einem islamischen Staatswesen), und zieht einschlägige Koranstellen heran. Die diesseitige Straffreiheit für Nichtmuslime und die Eingrenzung der strafrechtlichen Relevanz der Glaubensbeschimpfung auf den Glaubensabfall (Apostasie) und im Rahmen dessen auf die Gleichstellung mit Hochverrat werden begründet. Handelt es sich um aggressive Formen der Schmähung, greifen strengere Regeln mit harten Sanktionen, da durch Aktionen des „Unheilstiftens auf Erden“ der öffentliche Frieden erheblich gefährdet wird.

Die Perspektive der (katholischen) theologischen Ethik bringt *Thomas Laubach* ein. Dabei werden theologische, moralische, künstlerische und kommunikative bzw. diskursive Aspekte des Blasphemiebegriffs beleuchtet und diskutiert und anhand von mit

⁴⁶ Ebenfalls nach „Charlie Hebdo“; vgl. Fritz Breithaupt: *Kulturen der Empathie*, Frankfurt a. M. 2009.

Bedacht ausgewählten Beispielen anschaulich gemacht. Der Widerspruch zwischen der Freiheit des Einzelnen und der Verletzung durch Blasphemie ist unauflösbar Teil der modernen Gesellschaft, kann Christen aber auch veranlassen, die damit verbundenen Herausforderungen als Chance zu begreifen, dass die Suche nach einem Ethos des Heiligen und des richtigen Umgangs mit „moralischer Pluralität“ in der Mitte der Gesellschaft wachgehalten und gepflegt wird.

Amir Dziri, zur Zeit der Abfassung des Beitrags wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Islamische Theologie in Münster, inzwischen Professor am Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) an der Universität Fribourg (Schweiz), geht vom Begriff der Kritik aus. Ein „intaktes Kritikvermögen“ ist ein wertvolles soziales Gut, zugleich trägt die Artikulation von Kritik strukturell das Moment der Selbstpositionierung in sich. Im Prozess der „normativen Selbstvergewisserung“ der europäischen Moderne erscheint der Islam als normativer Gegenentwurf, auf den die Kritik projiziert wird, um die eigene Souveränität zu behaupten. Die daraus erwachsende Diskursdynamik kann nur schädlich sein. In Bezug auf die Verurteilung von Blasphemie und Religionsverunglimpfung ist die islamische Tradition eindeutig repressiv. Die vorherrschende Meinung legitimiert in diesen Fällen die Todesstrafe, auch von Nichtmuslimen. Allerdings weist der Autor einen Ermessensspielraum nach. Das einseitige Zustandekommen des herrschenden Urteilskanons sei daher tendenziös, die Vielfalt der Tradition größer. Auch in Bezug auf die Meinungsfreiheit und die Minderheitenrechte blickt der Autor kritisch in beide Richtungen, sodass sich ein differenziertes Bild ergibt, das die Verantwortlichkeiten der unterschiedlichen Akteure in den Blick nimmt und benennt.

Zugänge normativer Art (Moral, Recht) herrschen in der Diskussion zum Thema vor. *Monika Wohlrab-Sahr* bietet dagegen einen soziologischen Beitrag, der die Verspottung des Heiligen in ihrer Einbettung im Sozialen und Politischen analysiert. Beispiele aus Deutschland, Russland und Indonesien (als einem rechtsstaatlichen Kontext, aber mit eingeschränkter Gewährleistung der Religionsfreiheit) geben unterschiedliche Mechanismen der Provokation und der kritischen Agitation zu erkennen und dienen zur Veranschaulichung von sozialen Konstellationen, in denen Blasphemievorwürfe vor dem Hintergrund der Mehrheits- und Minderheitsverhältnisse aus funktionalen Gründen naheliegen und genutzt werden, sei es zur Grenzziehung zwischen sozialen Gruppen oder zur Positionierung im religiös-weltanschaulichen Feld. Blasphemievorwürfe basieren auf Vorwürfen von Mehrheiten an Minderheiten oder von Minderheiten an Mehrheiten, sie sind Mittel im Kampf um die (Deutungs-)Macht und als solche zugleich Indikatoren für Säkularisierungsprozesse. Kritisch erörtert der Beitrag das Konzept der „moralischen Verletzung“ (Saba Mahmood) und die Versuche, dieses über die im Auftrag der OIC eingebrachten Resolutionen gegen die „Diffamierung von Religionen“ (insbesondere – und zuerst ausschließlich – des Islam) auf internationaler Ebene zu implementieren.

Die Beiträge dieses EZW-Textes wurden ursprünglich für eine Akademietagung verfasst, die nicht stattfinden konnte. Der Autorin und den Autoren sei daher sehr herzlich dafür gedankt, dass sie die schriftlichen Fassungen für diese Publikation zur Verfügung gestellt haben, ebenso dem Kooperationspartner in Person des Islambeauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen, Ralf Lange-Sonntag, für die gemeinsame Arbeit zum Thema.

Berlin, im Februar 2018

Literaturhinweise

- Badewien, Jan (Hg., 2009): Religionsbeschimpfung. Freiheit der Kultur und Grenzen der Blasphemie, EZW-Texte 203, Berlin
- Isensee, Josef u. a. (Hg., 2007): Religionsbeschimpfung. Der rechtliche Schutz des Heiligen, Berlin
- Laubach, Thomas (Hg., 2013): Kann man Gott beleidigen? Zur aktuellen Blasphemie-Debatte, Freiburg i. Br.
- Laubach, Thomas/Lindner, Konstantin (Hg., 2014): Blasphemie – lächerlicher Glaube? Ein wiederkehrendes Phänomen im Diskurs, Berlin u. a.
- Lemhöfer, Lutz (2010): Satire zwischen religiösem und politischem Tabubruch. Was aus dem historischen Beispiel George Grosz zu lernen ist, in: Materialdienst der EZW 73/6, 217 – 225
- Marshall, Paul/Shea, Nina (2011): Silenced. How Apostasy and Blasphemy Codes are Choking Freedom Worldwide, Oxford
- Naef, Silvia (2007): Bilder und Bilderverbot im Islam. Vom Koran bis zum Karikaturenstreit, München
- Schirmacher, Christine (2015): „Es ist kein Zwang in der Religion“ (Sure 2,256): Der Abfall vom Islam im Urteil zeitgenössischer islamischer Theologen. Diskurse zu Apostasie, Religionsfreiheit und Menschenrechten, Würzburg
- Ströbele, Christian/Gharaibeh, Mohammad/Specker, Tobias/Tatari, Muna (Hg., 2017): Kritik, Widerspruch, Blasphemie. Anfragen an Christentum und Islam, Regensburg
- Vogel, Gereon (1998): Blasphemie. Die Affäre Rushdie in religionswissenschaftlicher Sicht; zugleich ein Beitrag zum Begriff der Religion, Europäische Hochschulschriften Bd. 629, Frankfurt a. M. u. a.
- Wils, Jean-Pierre (2007): Gotteslästerung, Frankfurt a. M. u. a.